

Dritte Satzung zur Änderung der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf Vom 05. August 2011

§ 1

Die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 2. August 2006, zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 29. April 2011 wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel werden nach dem Wort „(BayHSchG)“ die Worte „sowie § 2 Abs. 1 Satz 2 der Hochschulgebührenverordnung (HSchGebV)“
2. In der Inhaltsübersicht wird nach § 21 folgende Zeile eingefügt:

„§ 21a Gebührenhöhe“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Absicht der Immatrikulation ist bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen vorab entsprechend der Satzung über die nähere Ausgestaltung des örtlichen Auswahlverfahrens und über die Voranmeldung für nicht zulassungs-beschränkten Studiengänge an der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf (AVS-HSWT) vom 25. Juni 2007 in der jeweils gültigen Fassung anzumelden.“
 - b. In Absatz 2 werden die Sätze 1 bis 4 gestrichen; Sätze 5 bis 7 werden Sätze 1 bis 3.
 - c. In Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Bei der Immatrikulation für Studien im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen kann von diesen Terminen abgewichen werden.“
 - d. Absatz 3 wird aufgehoben; Absatz 4 wird Absatz 3 und in Satz 2 werden die Worte „Satz 7“ durch die Worte „Satz 3“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:

Dritte Satzung zur Änderung der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationsatzung der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf

- a. In Satz 1 Nr. 4 werden die Worte „Zusatz-, Aufbau- oder Ergänzungsstudium“ durch das Wort „Zusatzstudium“ ersetzt.
 - b. In Satz 2 werden die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ angefügt.
5. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a. In Nummer 4 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b. In Nummer 5 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
6. In § 9 Abs. 2 Satz 4 werden nach dem Wort „vorliegt“ folgende Worte angefügt:
- „oder der Studienbewerber an der anderen Hochschule alle Leistungen erbracht hat und nur noch auf ausstehende Bewertungen bzw. die Aushändigung des Zeugnisses wartet.“
7. In § 10 Abs. 2 werden nach dem Wort „(Ortswechsler),“ folgende Worte eingefügt:
- „und Studienbewerber, die ein an der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf begonnenes und unterbrochenes Studium fortsetzen wollen (Unterbrecher),“
8. § 13 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „der“ durch das Wort „zur“ ersetzt.
 - b. In Absatz 2 Satz 1 werden am Ende die Worte „oder Erteilung einer Einzugsermächtigung durch Lastschrift“ angefügt.
 - c. In Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „besetzen“ durch das Wort „besitzen“ ersetzt.
 - d. In Absatz 4 wird das Wort „4“ durch das Wort „5“ ersetzt.
9. § 15 wird wie folgt geändert:
- a. In Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „Erziehungsurlaub“ an beiden Stellen durch die Worte „Elternzeit“ ersetzt.
 - b. Es wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:

„die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz - PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist,“
 - c. Die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden Nrn. 4 bis 8.

- d. In der neuen Nummer 8 werden nach den Worten „nicht angeboten wird“ die Worte „und ein sinnvolles Studium damit ausgeschlossen ist“ eingefügt.

10. § 16 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Satz 5 werden die Worte „für Zeiten des Mutterschaftsurlaubs und / oder eines Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „aufgrund der in Art. 48 Abs. 4 BayHSchG genannten Gründe „ ersetzt.
b. Absatz 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht in Fällen des Art. 48 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG.“

11. § 21 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „acht“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
b. In Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Eine Immatrikulation ist nur möglich, soweit dadurch etwaige Zulassungszahlen für den Studiengang nicht überschritten werden und keine Labor- oder sonstige Arbeitsplätze benötigt werden.“

12. Nach § 21 wird folgender neuer § 21a eingefügt:

**„§ 21a
Gebührenhöhe**

¹Die Gebühr für das Studium von Gaststudierenden, die nicht an einzelnen Lehrveranstaltungen der speziellen Angebote des weiterbildenden Studiums gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 HSchGebV oder der berufsbegleitenden Studiengänge gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 HSchGebV teilnehmen, bemisst sich nach der Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) der Unterrichtsveranstaltungen, für deren Besuch die Immatrikulation beantragt wird. ²Sie beträgt 100 € pro Semester und erhöht sich auf 200 € pro Semester, wenn die Immatrikulation für den Besuch von Unterrichtsveranstaltungen mit insgesamt fünf bis acht SWS, und auf 300 € pro Semester, wenn die Immatrikulation für den Besuch von Unterrichtsveranstaltungen mit insgesamt mehr als acht SWS beantragt wird.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

Dritte Satzung zur Änderung der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationsatzung der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 27.07.2011 und aufgrund der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 05.08.2011.

Freising, 05.08.2011

Prof. Hermann Heiler
Präsident

Die Satzung wurde am 05.08.2011 in der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf niedergelegt, die Niederlegung wurde am 05.08.2011 durch Anschlag in der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 05.08.2011.